KURZINFORMATION ELEKTRONISCHE VERSICHERUNGSBESTÄTIGUNG (EVB)

Sie benötigen zur Zulassung oder Ummeldung eines Fahrzeugs nur noch eine siebenstellige so genannte eVB-Nummer. Diese erhalten Sie von RVM. Rufen Sie einfach Ihren Ansprechpartner in der Kfz-Abteilung an.

In einer Übergangsphase konnten die Zulassungsstellen noch Versicherungsbestätigungen in Papierform verlangen. Das ist heute zwar nicht mehr erforderlich; Sie erhalten dennoch die eVB-Bestätigung von RVM als pdf-Datei, die Sie einfach ausdrucken und zur Zulassung mitnehmen können.

Wichtiger Hinweis:
Rote Dauerkennzeichen (Händlerkennzeichen) und Ausfuhrkennzeichen (Zollkennzeichen) können mit der eVB nicht zugelassen werden. Auch zur Zulassung von Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen benötigen Sie eine andere Versicherungsbestätigung. Setzen Sie sich dazu bitte mit RVM in Verbindung.

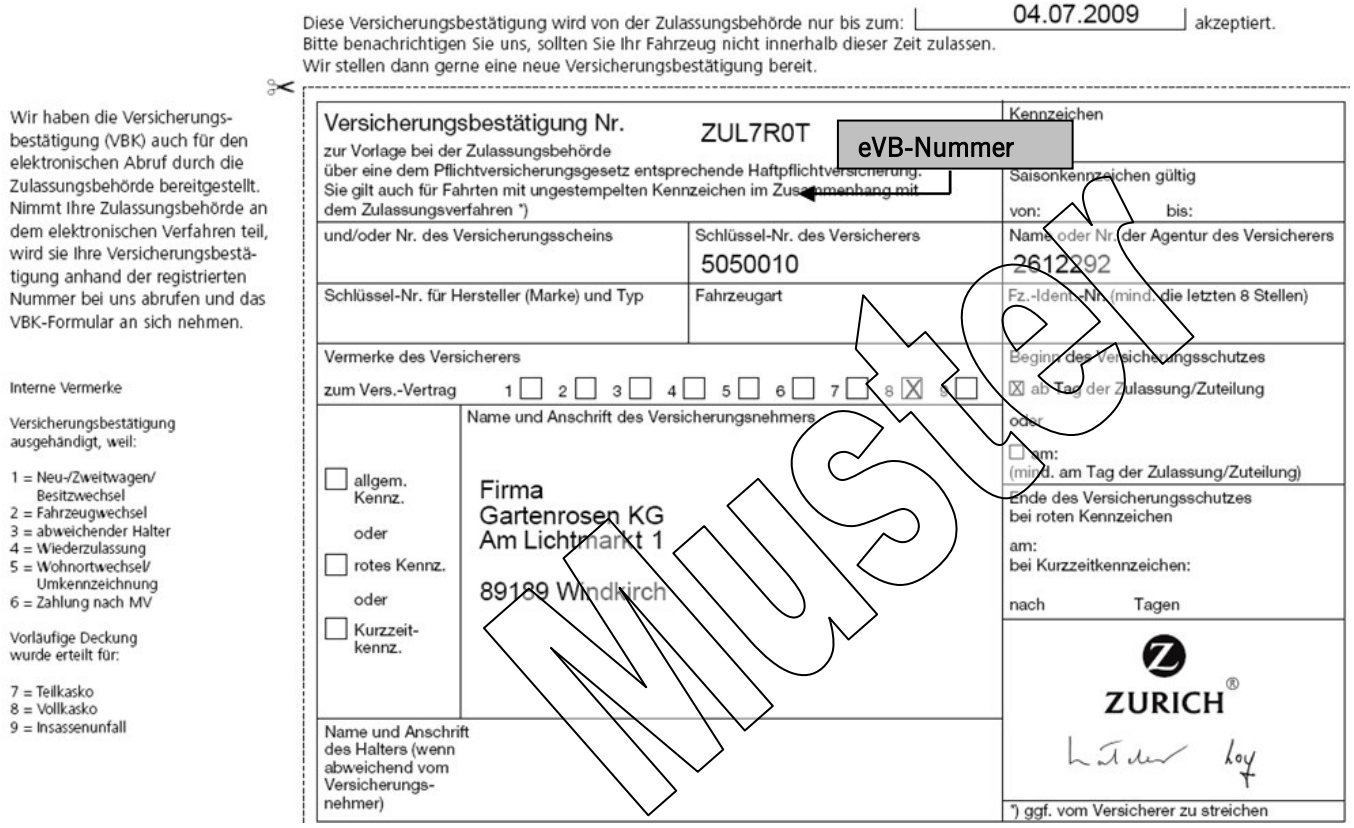

Diese Versicherungsbestätigung wird von der Zulassungsbehörde nur bis zum: 04.07.2009 akzeptiert.
Bitte benachrichtigen Sie uns, sollten Sie Ihr Fahrzeug nicht innerhalb dieser Zeit zulassen.
Wir stellen dann gerne eine neue Versicherungsbestätigung bereit.

Wir haben die Versicherungsbestätigung (VBK) auch für den elektronischen Abruf durch die Zulassungsbehörde bereitgestellt. Nimmt Ihre Zulassungsbehörde an dem elektronischen Verfahren teil, wird sie Ihre Versicherungsbestätigung anhand der registrierten Nummer bei uns abrufen und das VBK-Formular an sich nehmen.

Interne Vermerke

Versicherungsbestätigung ausgehändigt, weil:

1 = Neu-/Zweitwagen/ Besitzwechsel
2 = Fahrzeugwechsel
3 = abweichender Halter
4 = Wiederzulassung
5 = Wohnortwechsel/ Umkennzeichnung
6 = Zahlung nach MV

Vorläufige Deckung wurde erteilt für:

7 = Teilkasko
8 = Vollkasko
9 = Insassenunfall

Versicherungsbestätigung Nr. ZUL7R0T
zur Vorlage bei der Zulassungsbehörde
über eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Haftpflichtversicherung.
Sie gilt auch für Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren *)

eVB-Nummer

Kennzeichen

Saisonkennzeichen gültig
von: bis:

und/oder Nr. des Versicherungsscheins

Schlüssel-Nr. des Versicherers: 5050010

Name oder Nr. der Agentur des Versicherers: 2612292

Schlüssel-Nr. für Hersteller (Marke) und Typ

Fahrzeugart

Fz.-Ident.-Nr. (mind. die letzten 8 Stellen)

Vermerke des Versicherers
zum Vers.-Vertrag 1 ☐ 2 ☐ 3 ☐ 4 ☐ 5 ☐ 6 ☐ 7 ☐ 8 ☒ 9 ☐

Beginn des Versicherungsschutzes
☒ ab Tag der Zulassung/Zuteilung
oder
☐ am:
(mind. am Tag der Zulassung/Zuteilung)

Name und Anschrift des Versicherungsnehmers
Firma
Gartenrosen KG
Am Lichtmarkt 1
89189 Windkirch

☐ allgem. Kennz.
oder
☐ rotes Kennz.
oder
☐ Kurzzeit-kennz.

Ende des Versicherungsschutzes
bei roten Kennzeichen
am:
bei Kurzzeitkennzeichen:
nach Tagen

ZURICH®

Name und Anschrift des Halters (wenn abweichend vom Versicherungsnehmer)

*) ggf. vom Versicherer zu streichen

Muster

Detaillierte Informationen zur eVB finden Sie auf den nachfolgenden Seiten.

DIE ELEKTRONISCHE VERSICHERUNGSBESTÄTIGUNG (EVB)

Die seit 1965 bestehende Versicherungsbestätigung in Papierform, allgemein auch als „Doppelkarte“ bekannt, wurde ab März 2008 schrittweise von der elektronischen Versicherungsbestätigung (eVB) abgelöst. Die wichtigsten Änderungen haben wir für Sie zusammengefasst.

WIE ERHALTEN SIE EINE VB-NUMMER?

Es genügt ein Anruf bei Ihrem Betreuer in der Kfz-Versicherungsabteilung oder Sie schreiben ihm eine E-Mail. Sie erhalten dann die eVB bequem per E-Mail oder alternativ per Post.

Es gibt zwei Arten von eVB:

- Einzel-eVB (für Privat- und gewerbliche Kunden)
  - Mit einer Einzel-eVB kann jeweils nur ein Fahrzeug zugelassen werden.
  - Eine Einzel-eVB hat eine beschränkte Gültigkeitsdauer die je nach Versicherer unterschiedlich ist. Die Gültigkeit wird auf der Papier-Versicherungsbestätigung vermerkt.
  - Zulassung auf einen abweichenden Halter ist nur möglich, wenn dies zuvor zusammen mit der eVB beantragt wurde.

- Dauer-eVB (für Fahrzeugflotten)
  - Die Vergabe einer Dauer-eVB wird von den Versicherern unterschiedlich gehandhabt. Im Regelfall werden Dauer-eVB‘s nur für Fahrzeugflotten ab einer Größe von etwa 50 Fahrzeugen (abhängig vom Versicherer) ausgegeben.
  - Bei mehreren Firmenstandorten können – abhängig vom Versicherer - je Standort separate Dauer-eVB‘s erforderlich sein.
  - Mit einer Dauer-eVB können Sie eine unbegrenzte Menge an Fahrzeugen einer Flotte zulassen. Ausnahme: Selbstfahrervermietfahrzeuge; hierfür wird immer eine Einzel-eVB benötigt.
  - Eine Dauer-eVB ist unbegrenzt gültig, kann jedoch gesperrt werden (z. B. bei Vertragsaufhebung).
  - Bei der Dauer-eVB ist entweder der Versicherungsnehmer gleichzeitig Halter der Fahrzeuge oder es wird immer der gleiche abweichende Halter auf der Dauer-eVB festgehalten. Mehrere unterschiedliche abweichende Halter sind nur bei Dauer-eVB‘s weniger Gesellschaften zugelassen.

WIE FUNKTIONIERT DAS NEUE VERFAHREN?

Der Versicherer stellt Ihnen keine Versicherungsbestätigung aus Papier mehr zur Verfügung, sondern eine eVB in einer zentralen Datenbank. Die Zulassungsbehörden haben Zugriff auf diese Datenbank und können die eVB von dort abrufen. Damit die eVB mit Ihren persönlichen Daten zusammengeführt werden kann, erhalten Sie von uns eine Code-Nummer, die so genannte VB-Nummer, die wir bei Ihrem Versicherer für Sie anfordern. Sie dient dazu, die in der Datenbank für Sie hinterlegte eVB für die Zulassungsbehörde sichtbar zu machen.

Bei der Anmeldung Ihres Fahrzeugs müssen Sie keine Versicherungsbestätigung mehr vorzeigen, sondern nur noch Ihre VB-Nummer nennen. Somit kann das Fahrzeug zugelassen werden.

WIE SIEHT EINE VB-NUMMER AUS?

Die VB-Nummer ist eine 7-stellige Zahlen- und Buchstabenkombination wie etwa „H7FX5A3“, die bei der Fahrzeuganmeldung vorgelegt wird.

FÜR WELCHE KENNZEICHEN WIRD DAS VERFAHREN GEÄNDERT?

Die Umstellung auf das eVB-Verfahren erfolgt für folgende Kennzeichen:

- Standard-Kennzeichen „schwarz“
- Kurzzeitkennzeichen
- Rote Kennzeichen
- Saisonkennzeichen
- Oldtimerkennzeichen

FÜR WELCHE ZULASSUNGSFÄLLE GILT DAS ELEKTRONISCHE VERFAHREN?

Das elektronische Verfahren gilt:

- für die Neuzulassung eines Fahrzeugs (jedoch nicht für Selbstfahrervermietfahrzeuge)
- bei Halterwechsel oder Besitzumschreibung
- bei Wohnortwechsel in Verbindung mit Änderung des Zulassungsbezirkes
- bei Wiederinbetriebnahme nach vorübergehender Stilllegung (Außerbetriebsetzung)
- bei Änderung des Saisonzeitraums

WELCHE DATEN BRAUCHT MAN MINDESTENS, UM EINE EVB ZU BEKOMMEN?

Anders als bei der bekannten Deckungskarte, die bislang „blanko“ ausgegeben wurde, muss jede eVB konkretisiert werden. Um eine VB-Nummer zu erhalten, ist ein Mindestdatenumfang erforderlich:

- Name und Anschrift des Versicherungsnehmers
- Ggf. Name und Anschrift eines vom Versicherungsnehmer abweichenden Halters
- Tag der Zulassung bzw. das gewünschte Zulassungsdatum
- Versicherungsgesellschaft, Art des Kennzeichens
- Selbstfahrervermietung ja/nein
- Optional: weitere Daten, z. B. Fahrzeugart, Hersteller etc.

Achtung: sind die Daten einmal übermittelt, ist eine Änderung nicht mehr möglich. Bei Abweichungen (zum Beispiel bei der Fahrzeugart, dem Namen oder der Anschrift des Halters) kann die Zulassungsstelle die Zulassung verweigern! Dann muss eine neue eVB angefordert werden.